

**Verein zur Förderung der Grundschule am Wald  
Struvenhütten e.V.**

**Satzung des Vereins zur Förderung  
Der Grundschule am Wald Struvenhütten e.v.**

**§ 1**

**Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein zur Förderung der Grundschule am Wald Struvenhütten ist ein Zusammenschluss von an der Grundschularbeit und ihrer Förderung interessierter Personen.
2. Der Name des Vereins ist „Verein zur Förderung der Grundschule am Wald Struvenhütten e.V.“. Im weiteren Text als Förderverein bezeichnet.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Struvenhütten.
4. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGB 1 S. 613) und ist selbstlos tätig. Der Förderverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Vermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, Sie haben bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Anspruch aus dem Vermögen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen auf Beschluss des Gesamtvorstandes vergütet.

## **§ 4**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung und Förderung der Grundschule am Wald Struvenhütten in ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe, vor allem hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel.
2. Aufgabe des Fördervereins ist es, die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder zu fördern, ihre Tätigkeit zusammenzufassen und zu unterstützen, um gemeinsam durch Bereitstellung von Geldmitteln vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend zu finanzierende Maßnahmen zu fördern.
3. Der Förderverein kann durch Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern, wie zum Beispiel der Schule, dem Schulträger oder anderen in der Grundschularbeit tätigen Gremien weitere, die Grundschule betreffende Aufgaben übernehmen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mitglieder können Natürliche und juristische Personen werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) durch Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Abschluss des Kalenderjahres wirksam. Sie ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand anzuzeigen.
3. Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder Aufgaben, Sinn und Zweck des Fördervereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

## § 7

### **Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) seinem/seiner Stellvertreter/in (gleichzeitig Schriftführer)
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) einer Lehrkraft dieser Schule

Es können bis zu zwei weitere Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

1. Jahr – Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und die Lehrkraft
2. Jahr - Kassenwart/in
3. Jahr - Vorsitzende/r

Wiederwahl ist zulässig .Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in nur vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dieses von 10% der Vorstandsmitglieder gefordert wird.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes in der ersten Sitzung des Fördervereins nach Beginn eines neuen Kalenderjahres
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f)

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst im allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen ist einzuhalten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in sowie dem Schriftführer zu Unterzeichnen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren unterschriftlich erklären.

## § 11

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfer/innen/n
  - c) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichtes
  - d) Abstimmung und Beschlussfassung über den vom Vorstand empfohlenen Mitgliederbeitrag.
  - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - g) Entlastung des Vorstands und des/der Kassenwarts/Kassenwartin.

## § 12

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder können bis zu 3 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge beim Vorstand einreichen.

Als Ausnahme von den Dringlichkeitsanträgen sind zu sehen:

- a) Satzungsänderungen/Satzungsneufassungen
- b) Sowie die Auflösung oder Zweckänderung

Darüber, ob diese Ergänzungen der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Später gestellte Anträge von Mitgliedern können nicht berücksichtigt werden.

## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte wählen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn eine Ordnungsgemäß Mitgliederversammlung Einberufen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder .
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- und Neinstimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder – lt. Teilnehmerliste -, die Tagesordnung und die

einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## § 14

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## § 15

### **Kosten**

Zur Deckung der dem Förderverein entstehenden Kosten werden die Mitgliederbeiträge, Spenden und das Vereinsvermögen verwendet. Die Höhe des Beitrages wird in der jährlich einberufenen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr entsprechend bestimmt.

## § 16

### **Geschäftsstelle**

Sitz der Geschäftsstelle ist jeweils der Wohnsitz des/der 1. Vorsitzenden, der/die in der Regel die Geschäfte des Vereins wahrnimmt und diese führt.

## § 17

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Struvenhütten mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Grundschule am Wald Struvenhütten gemäß § 4 der Satzung zu verwenden.